

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1936)

**Artikel:** Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

**Autor:** Tschanz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417184>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bericht

des

## Generalprokurators des Kantons Bern

über den

### Stand der Strafrechtspflege

im Jahre 1936.

---

Da die statistischen Zahlen über die im Berichtsjahre eingelangten Strafanzeigen und die Art ihrer Erledigung aus Sparsamkeitsrücksichten im Jahresbericht des Obergerichtes nicht mehr aufgeführt werden, scheint es mir angezeigt, einige Angaben daraus hervorzuheben, soweit es die untern Instanzen betrifft. Soweit die verschiedenen Strafabteilungen des Obergerichtes in Frage stehen, verweise ich auf deren Spezialberichte.

Im Kanton Bern sind im Berichtsjahre im ganzen 44,519 Strafanzeigen eingelangt (gegen 43,019 im Jahre 1935), also 1500 mehr als im Vorjahr.

Die Zunahme der Strafgeschäfte verteilt sich auf die verschiedenen Kantonsteile wie folgt:

I. Geschworenbezirk Oberland . . . . .	rund 800
III. » Emmental . . . . .	» 180
IV. » Seeland . . . . .	» 280
V. » Jura . . . . .	» 800

Auffallenderweise hat im Berichtsjahr die Zahl der Strafgeschäfte im Geschworenbezirk *Mittelland* abgenommen, und zwar betrifft diese Abnahme einzig das Amt Bern um rund 600 Anzeigen.

Daraus darf aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die *Geschäftslast* im Amtsbezirk Bern um so viel abgenommen habe, denn die verschiedenen Strafgeschäfte beanspruchen naturgemäss ungleich viel Zeit und Arbeit. Gerade auf den Untersuchungsrichterämtern des Amtsbezirks Bern mussten in den letzten Jahren umfangreiche Strafuntersuchungen durchgeführt werden, welche ausserordentlich viel Zeit und Arbeit in Anspruch nahmen. Dazu kommt, dass die Organisation der Strafuntersuchungsbehörden im Amt Bern seit Jahren den Anforderungen einfach nicht mehr genügt. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn im Berichtsjahr auf den Untersuchungsrichterämtern Bern trotz Abnahme der Strafanzeigen die Zahl der auf Ende

des Jahres unerledigten Strafuntersuchungen auf 268 gestiegen ist gegenüber 166 im Vorjahr.

Aus den Berichten der Bezirksprokuratoren über ihre Beobachtungen mag hier folgendes wiedergegeben werden:

Ein Bezirksprokurator meldet, dass die räumlichen Verhältnisse in einem Bezirksgefängnis (Burgdorf) derart seien, dass sich die Untersuchungsgefangenen mit aller Leichtigkeit über ihren Fall unterhalten und verständigen können. Dies trifft, wie mehrmals aus den Akten festgestellt werden musste, auch bei andern Bezirksgefängnissen, zum Beispiel Schwarzenburg, zu. Sogar das Bezirksgefängnis von Bern scheint in dieser Beziehung nicht genügend Sicherheit gegen Kollusionsgefahr zu bieten, hat doch der verstorbene Gerichtspräsident Rollier einmal in einer Strafuntersuchung einen der Untersuchungsgefangenen aus der Haft entlassen mit der Begründung «wegen Kollusionsgefahr aus der Untersuchungshaft entlassen».

Der Bezirksprokurator des Oberlandes beklagt die Praxis der Strafkammer, wonach der Strafrichter nicht befugt sein soll, einen Angeschuldigten wegen verbotenen Holzschlages (Kahlschlag usw.) neben der Busse auch noch zur Wiederaufforstung zu verurteilen. Der gleiche Staatsanwalt schreibt über das geltende Überweisungs- und Aufhebungsverfahren in Kriminalen: «Das in Art. 192 und ff. StrV vorgeschriebene Verfahren ist reichlich kompliziert und unökonomisch. Der Generalprokurator und die Mitglieder der Anklammer müssen umfangreiche Akten studieren, die sie in der Regel nie mehr zu Gesicht bekommen. Wie wäre es, wenn die Antragstellung dem Bezirksprokurator und die Zustimmung einem Mitglied des Obergerichtes übertragen würde? Eine Gesetzesrevision, die vom Parlament und Volk sicher anstandslos genehmigt würde, liesse sich sehr wohl begründen.»

Eine Erscheinung in unserer Strafrechtspflege ist es, auf die ich in diesem Bericht besonders hinweisen möchte.

Bekanntlich sind in den letzten Jahren im Gebiete des Kantons Bern mehrere schwere Straftaten unaufgeklärt geblieben. Ich nenne beispielsweise den Iseltwaldermord, den Deisswilermord, die vielen Brandstiftungsfälle im Jura u. a. m.

Wohl haben sich die Untersuchungsorgane mit ganz wenig Ausnahmen alle Mühe gegeben, allein sie hatten daneben noch alle andern laufenden Geschäfte und Untersuchungen mitzubesorgen und sind überdies nicht mit all den Hilfsmitteln ausgerüstet, welche einer modernen Kriminalpolizei zur Verfügung stehen.

So ist es denn auch im Mordfall Nydegger, der im Mai dieses Jahres vor dem Geschworenengericht des Mittelandes zur Beurteilung gelangte, offenbar geworden, dass das einfache Rüstzeug unserer Untersuchungsorgane nicht genügt, um von Anfang an alle wichtigen Tatbestandsmomente festzuhalten und wenn nötig wissenschaftlich abzuklären, die zur Beurteilung eines Falles unbedingt nötig sind.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist im Gesetz über das Strafverfahren im Kanton Bern vom 20. Mai 1928 die Bestimmung aufgenommen worden:

Art. 67: «Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.

Der Kriminalpolizei liegt ob, in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern, sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen usw.»

Ich habe mich schon ein paar Jahre nach Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens nach diesem Dekret erkundigt und dabei den Bescheid erhalten, man wüschte erst noch Erfahrungen darüber zu sammeln, welche gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Kompetenzen usw. nötig seien, um die im zitierten Artikel umschriebenen Aufgaben der Kriminalpolizei richtig erfüllen zu können.

Ich habe mich damals diesen Erwägungen nicht verschlossen, heute finde ich aber, dass es nun nach bald 10 Jahren an der Zeit sei, die gesammelten Erfahrungen zur Ausarbeitung eines Dekretes über die Kriminalpolizei zu verwenden und so dem Kanton Bern ein Untersuchungsorgan zu geben, welches alle Garantie bietet, dass bei Meldung eines Verbrechens sofort alles getan wird, was nach dem Stande der modernen Kriminalwissenschaft für die Aufklärung getan werden kann.

Bern, im Juni 1937.

Der Generalprokurator:

**Tschanz.**